

Die nachfolgend enthaltenen Texte sind Auszüge aus dem Dokument [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schlussesse/ 20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schlussesse/20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I

5. Die rechtswidrigen Argumente der gesetzl. Krankenkassen und der Sozialgerichtsbarkeit

Untersuchen wir nun die von den Gesetzlichen Krankenkassen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit unter Ulla Schmidt erfundenen Kriterien auf Abdeckung mit dem Wortlaut des Gesetzes (§ 229 SGB V):

GK1: Das GMG sieht die Einbeziehung von Kapitaleistungen in die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen vor.

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**. Die Berücksichtigung von Kapitaleistungen ist nur gegeben, wenn diese eine Rente / einen Versorgungsbezug ersetzen. Dies war allerdings schon vor dem GMG so.

GK2: Die Neufassung von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V unterwirft ab 01.01.2004 alle Kapitaleistungen, die der Altersversorgung dienen, der Beitragspflicht.

Dies ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (siehe auch Begründung GK1)

GK3: Voraussetzung für die Wirkung nach GK3 ist ein Bezug zum früheren Erwerbsleben.

Eine solche Regelung ist im Gesetz nicht zu finden. Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK4: Die Definition eines „Versorgungsbezugs“ wird letztlich durch die Neufassung von Satz 3 des § 229 SGB V neu gestaltet.

Dies ist Unfug. Die zusätzliche Regelung durch das GMG kann maximal als versuchte Konkretisierung des bisherigen Gesetzestextes gedeutet werden, dass eine Abfindung für einen Versorgungsbezug auch schon vereinbart werden kann, wenn noch gar keine Zahlung des Versorgungsbezugs begonnen hat. Sie ist allerdings von solch einer Niveaulosigkeit, dass sie von vornherein unwirksam wird. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK5: Entscheidend für die Wirkung nach GK3 ist ausschließlich, dass es sich um eine Leistung zur Altersversorgung (oder zur Hinterbliebenenversorgung) handeln muss.

Wie oben festgestellt entfaltet GK3 mit diesem Gesetz überhaupt keine Wirkung. Desweiteren ist die Behauptung es handele sich um eine Leistung zur Altersversorgung unwahr, denn die angesparten Beträge unterliegen keiner **Zweckbindung**. Und die „Leistung zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung“ als entscheidende Voraussetzung ist auch Unfug; dies ist nach der logischen Struktur des Gesetzestextes eine Voraussetzung von mehreren, wobei nach der Logik keine davon als besonders entscheidend gelten kann, sie ist entweder wahr oder unwahr; es gibt kein „entscheidend wahr“. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK6: Die Bedingungen für die Wirkung von GK3 gelten für alle Verträge bei denen der ****Versicherungsfall (Versorgungsfall)**** nach dem 31. Dezember 2003 eintritt.

Wie oben festgestellt entfaltet GK3 mit diesem Gesetz überhaupt keine Wirkung. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK6a: Dabei gilt, dass der ****Versicherungsfall (Versorgungsfall)**** eintritt, wenn die Kapitalleistung mit dem Ende der Laufzeit der Versicherung in zeitlicher Nähe zum Eintritt ins Rentenalter fällig wird.

Mit dem Ende der Laufzeit einer Kapital(lebens)versicherung tritt überhaupt kein Versicherungsfall ein, sondern ein „Leistungsfall“ (Sprachgebrauch der Lebensversicherungen), und dabei ist es völlig unerheblich wie nah der Bezieher seiner Kapitalersparnis sich dem Rentenalter wähnt oder wie nah er der tatsächlichen gesetzlichen Rente ist. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK6b: Das Rückwirkungsverbot für neue gesetzliche Regelungen ist beim GMG aufgehoben.

Das Rückwirkungsverbot von neuen Gesetzen kann grundsätzlich durch keinerlei Gesetz und keinerlei Gericht aufgehoben werden. Es gilt der Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“, wer daran rüttelt missachtet unser Rechtssystem. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

GK7: Im Sozialrecht besteht ein Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung, welches anderen rechtlichen Betrachtungsweisen (z.B. am Steuerrecht orientierten) nicht zugänglich sind.

Das Solidaritätsprinzip ist nicht etwas, was sich nur den Vorständen der Gesetzlichen Krankenkassen erschließt. Das Solidaritätsprinzip gab es auch seit jeher in der gesetzlichen Rentenversicherung; es wurde dort aber eingeschränkt, als die Politiker die nachgelagerte Rentenbesteuerung der ausgezahlten Renten erfanden. Solidaritätsprinzipien gibt es häufiger, nur verschwinden sie massiv, sobald die Politiker diese mit viel Solidaritätsgequatsche in ihre Finger bekommen.

Das hier angeblich nicht zugängliche Solidaritätsprinzip meint, erst zahlen die Arbeitenden für die Alten mit und, wenn sie dann selbst alt sind zahlen sie weiter, weil sie solidarisch mit den jetzt Arbeitenden sein sollen. Das ist sogar „sehr zugänglich“ und also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

Die **Kriterien der Gesetzlichen Krankenkassen (GK) zur Verbeitragung von Kapitallebensversicherungen der 3. Säule der Altersvorsorge können sämtlich nicht durch den § 229 SGB V begründet werden**. Sie sind also sämtlich **bewusst unwahre Behauptungen** (in Normalsprache: **Lügen**).

7. Rechtsprechung im 12. Senat des BSG als Recht und Gesetz noch galten

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts ist für das **Beitrags- und Mitgliedschaftsrecht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung** zuständig.

Sein Vorsitzender Richter Karl Peters hatte seit 1993 den Senatsvorsitz inne bevor er am 31.10.2004 in den Ruhestand ging.

1984 galt nach der Rechtsprechung des **Bundessozialgerichts** noch (B 12 RK 36/84 vom 18.12.1984 Leitsatz 2):

*„Es ist mit dem Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) vereinbar, daß von Renten der betrieblichen Altersversorgung und von den nachträglich an ihre Stelle tretenden nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen [...] Beiträge zur KVdR erhoben werden, **nicht dagegen von Leistungen, die von vornherein als Einmalzahlungen vereinbart oder zugesagt waren.**“*

und der **12. Senat dieses BSG** war noch der Ansicht, dass in erster Linie **rechtssystematische Gründe** für eine Beschränkung der Verbeitragung auf ausschließlich regelmäßig wiederkehrende, laufende Bezüge und damit für deren **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** sprechen (B 12 RK 34/84 vom 18.12.1984, Rn 20):

„Nach Ansicht des Senats greifen diese Bedenken nicht durch, da es ausreichende Gründe für die unterschiedliche Behandlung der beiden genannten Fallgruppen [fortlaufende oder einmalige Zahlung] gibt. Auszugehen ist dabei von der Entscheidung des Gesetzgebers, **grundsätzlich nur der Rente vergleichbare Bezüge ("Versorgungsbezüge") beitragspflichtig zu machen** [...]. Für diese Beschränkung und **ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit** sprechen in erster Linie **rechtssystematische Gründe; der Rente als einem vom Begriff her regelmäßig wiederkehrenden Bezug sind nur Bezüge vergleichbar, die wie sie regelmäßig wiederkehren (laufende Bezüge)**. Nur sie sind auch hinsichtlich ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung den Renten ähnlich; für **einmalige oder in wenigen, unregelmäßigen Raten ausgezahlte Versorgungsleistungen trifft dies nicht zu**. So bietet ein **einmaliger Kapitalbetrag im Gegensatz zur Rente keine Gewähr dafür, daß der Empfänger ihn in der Folgezeit zur Deckung seines Lebensunterhalts und damit zur langfristigen Alterssicherung verwendet**; häufig wird er ihn vielmehr zur Befriedigung zeitlich begrenzter Bedürfnisse benutzen [...].“

Es ist nicht bekannt, welche Umwälzungen in der Rechtssystematik der Bundesrepublik Deutschland sich in den nachfolgenden 20 Jahren ereignet haben, die die **rechtssystematischen Gründe** derart in ihr Gegenteil verkehrt haben, dass die **verfassungsrechtliche Zulässigkeit** der Verbeitragung von einmaligen Kapitalbeträgen plötzlich aus dem Nichts in Erscheinung trat.

Umwälzungen in der Einflussnahme der Politik auf die Judikative sind jedoch nicht von der Hand zu weisen (Kap. 8 bis 11).

Auch **1996** noch ist das **Bundessozialgericht** der Ansicht, dass bei einer Kapitallebensversicherung mit von vornherein fest vereinbarten Kapitalzahlungen im Versicherungsfall keine „Direktversicherung“ vorliegt (B 12 RK 21/95 vom 26.03.1996, Rn 21 Satz 7):

„[...] eine Versicherung, bei der das typische Todesfallrisiko (vorzeitige Auszahlung des Kapitals bei Tod des Bezugsberechtigten) und bereits bei Vertragsabschluß das Rentenwagnis (Leistung auf die ungewisse Lebensdauer als Rentner) ausgeschlossen sind, ist keine Direktversicherung iS des § 40b EStG“.

Und selbst noch in **2004** stellt das **Bundessozialgericht** fest (BSG vom 14.07.2004 Aktenzeichen: B 12 KR 10/02 R, RN 27):

*„Sowohl im **Beitragsrecht** als auch im **Steuerrecht** werden bereits die Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (hier: Direktversicherungsprämien), nicht erst der Versorgungsbezug nach Eintritt des **Leistungsfalles**, als zusätzlicher geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und damit als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewertet. Im Steuerrecht gelten die vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsprämien **als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen**. Sie stellen im Zeitpunkt ihrer Zahlung beim Arbeitnehmer zugeflossenen Arbeitslohn dar“.*

Das war aber noch 3¹/₂ Monate vor Übernahme des 12. Senats durch Hartwig Balzer.

8. Wechsel zur Willkür im 12. Senat des BSG

a) Der Nachfolger im Senatsvorsitz war Hartwig Balzer. Dieser war vom **01.11.2004 bis 30.06.2010** der Vorsitzende Richter des 12. Senats des BSG.

Nach seinem Abitur absolvierte Balzer von 1967 bis 1971 ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Tübingen. Dem Zweiten Staatsexamen im Jahr 1973 folgte eine Tätigkeit als Richter auf Probe am **Sozialgericht** Duisburg. Diese berufliche Karrierephase war unterbrochen durch Abordnungen an das nordrhein-westfälische **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an das Sozialgericht Dortmund und das Landessozialgericht in Essen. Im Oktober 1977 wurde Balzer zum Richter am Sozialgericht ernannt. Dem folgte im April 1983 die Bestellung zum Richter am **Landessozialgericht** Nordrhein-Westfalen. Dort wirkte er seit April 1989 als **Vorsitzender Richter**. Seit seiner Wahl zum Richter am Bundessozialgericht im November 1989 war er mit Fragen der gesetzlichen

Rentenversicherung im Fünften Senat des BSG befasst. **1994 wechselte er in den Zwölften Senat.** Dort übernahm er zum 1. Januar 1999 den stellvertretenden Vorsitz. Zum 2. Mai 2002 erfolgte seine Ernennung zum **Vorsitzenden Richter.** Diese Position füllte er zunächst im Elften, dann **ab November 2004 im Zwölften Senat** aus. Zum 1. Juli 2010 trat er in den Ruhestand.

Überdies fungierte Balzer von September 1995 bis Juni 2005 als Bibliothekskommissions-Vorsitzender. Seiner sich von Juli 1998 bis Juni 2002 erstreckenden Mitgliedschaft im Präsidialrat trat von Januar 2001 bis Dezember 2004 diejenige im Präsidium des BSG hinzu. (https://de.wikipedia.org/wiki/Hartwig_Balzer)

Unter ihm begannen die in den nachfolgenden Kapiteln beschriebenen **Auswüchse der Missachtung von Recht und Gesetz.** Kein Zufall also, dass die Parteipolitik der SPD und der CDU/CSU zur Verbeitragung von Vermögen der Rentner (Kapitalleistungen von Kapitallebensversicherungen) durch den Richter des 12. Senats, Hartwig Balzer, **mit allen Mitteln** in der Sozialgerichtsbarkeit der Bundesrepublik durchgesetzt wurde.

b) Seit 19.01.2011 ist Hans-Jürgen Kretschmer Vorsitzender des 12. Senats. Dieser ist SPD-Mitglied, womit wenigstens offen gelegt ist, wessen parteipolitische Interessen er „neutral“ vertritt.

Und da der Vorsitzende Richter des 12. Senats, Hans-Jürgen Kretschmer, SPD-Mitglied ist, kein Zufall, dass die **rechtsbeugende Rechtsprechung** des Vorgängers durch diesen nahtlos fortgesetzt wird.

9. Beginn der Rechtsbeugungen und der Verfassungsbrüche beim BSG

a) Die sogenannte „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des Bundessozialgerichts in Bezug auf die Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen vom 01.11.2004 bis heute hat natürlich eine kaum noch zu überblickende Anzahl von Urteilen und Beschlüssen zur Folge gehabt. Zu Beginn ist zu berücksichtigen, dass es zunächst eine Anlaufphase gab, in welcher entsprechende Klagen zunächst in den beiden ersten Rechtszügen (Sozialgerichte, Landessozialgerichte) verhandelt wurden, ehe sie zum BSG gelangten.

b) Der Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006** durch den **Vorsitzenden Richter Balzer, den Richter Dr. Berchtold** und die **Richterin Hüttmann-Stoll** stellt zumindest einen der ersten Beschlüsse zu diesem Thema dar. In ihm wurde eine Beschwerde eines Klägers wegen der Nichtzulassung der Revision durch das Landesgericht NRW mit der Begründung „Der Senat hat seine Entscheidung auf Grund der bestehende Gesetze getroffen“ als unzulässig verworfen. In der Begründung wird auf die Neuregelung des § 229 Abs. 1 Satz 3 des SGB V Bezug genommen. Wie der in Kap. 5 erläuterten grundsätzlichen Wirkungslosigkeit des Konstruktes „**vor Eintritt des Versicherungsfalls**“ [**GK6, GK6a**] unschwer zu entnehmen ist war dies eine **rechtsbeugende unwahre Behauptung.**

c) Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** durch die **Richter Dr. Berchtold (Vorsitz), Dr. Bernsdorff, die Richterin Hüttmann-Stoll, die ehrenamtlichen Richter Zähringer und Kovar** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung.** Darin wimmelt es geradezu von den in 2002/2003 in Zusammenarbeit zwischen den Gesetzlichen Krankenkassen und dem BMGS unter Ulla Schmidt erfundenen Kriterien zur rechtsbeugenden Begründung der Beitragspflicht von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen:

*„... Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise berechtigt sind. [...] Dieser **Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben...**[**GK2, GK5**]“ (Rn 11)*

„... Der hinreichende Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Leistungen aus der Lebensversicherung und der **Berufstätigkeit des Arbeitnehmers [GK3]** für die Qualifizierung als beitragspflichtige Einnahme der betrieblichen Altersversorgung...“ (Rn 11)

„An dieser sog **institutionellen Abgrenzung [GK3]**, die sich allein daran orientiert, ob [...] von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, hat der Senat festgehalten ...“ (Rn12)

„... Hinreichend deutlich ergibt sich hieraus, dass § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V die beitragsrechtliche Berücksichtigung einer nicht regelmäßig wiederkehrenden („solche“) Leistung auf fiktiver Grundlage weiterhin nur dann für einen begrenzten Zeitraum als „Rente der betrieblichen Altersversorgung“ und in gesetzlich bestimmte monatlicher Höhe erlaubt, wenn diese Leistung unabhängig von der Zahlungsmodalität den „Versorgungsbezügen“ i.S. des Abs. 1 – hier der „betrieblichen Altersversorgung“ i.S. der Nr. 5, a.a.O. – zuzuordnen ist, d.h. sie ihre Wurzel in einem der In Satz 1, a.a.O., enumerativ aufgeführten **Rechtsverhältnisse hat...[GK3]**“ (Rn 14)

„Die Entscheidung über die Beitragspflicht [...] hat der Senat in ständiger Rechtsprechung danach getroffen, welche Leistung im Zeitpunkt des **Versicherungsfalls [GK6a]** konkret geschuldet war [...]. „**Versicherungsfall**“ ist dabei je nach Art des Versorgungsbezuges der Eintritt der Berufsunfähigkeit, bei Altersrenten das Erreichen des Rentenalters oder der vereinbarte Auszahlungstermin.“ (Rn15)

„... Bei den Einnahmen des Klägers aus dem mit der Lebensversicherungs-AG abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag handelt es sich um einen **einmalig gezahlten Versorgungsbezug aus einer betrieblichen Altersversorgung...[GK1]**“ (Rn 16)

„Die einmalige Kapitalzahlung verliert ihren Charakter als dem Lebensunterhalt nach der Beendigung oder Einschränkung der **beruflichen Tätigkeit [GK3]** dienende Leistung nicht dadurch, dass der Versicherte die einmalige Kapitalzahlung zur Deckung eines Sonderbedarfes bestimmt hat.“ (Rn21)

„Das gilt auch, soweit Zahlungen bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen. Zwar knüpft die Beitragspflicht damit an ein in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis an, entfaltet aber nur [...] eine sog **unechte Rückwirkung [GK6b]**“ (Rn 22)

Es ist ja nicht so, dass sich die Richter hinter den **vorgegebenen rechtsbeugenden Argumenten** verkrochen haben. Nein in ihrem Allmachtsrausch der Rechtsbeugung haben sie noch selbst zusätzliche **Bundessozialgerichts Kriterien [BKx]** erfunden, die sie dann in weiteren Urteilen und Beschlüssen verwendet haben:

„Vor allem konnte ein bei Abschluss der Direktversicherungen vorhandenes **schutzwürdiges Vertrauen [BK8]** auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer hieraus in Zukunft fällig werdenden einmaligen Leistung **nicht entstehen**.“ (Rn22)

„Vermögen als solches ist [...] nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten geschützt [...], **soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse kommt [BK8]** [...]. Diese Gefahr sieht der Senat nicht, [...]“ (Rn23)

„Diese Gefahr sieht der Senat nicht, zumal der Beseitigung der beitragsrechtlichen Privilegierung auch insofern eine **Stärkung** des Solidarprinzips wie der **Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung** gegenübersteht.“ (Rn23)

Die rechtliche Bewertung der Bundessozialgerichts Kriterien [BKx]:

BK8: Die Kläger hätten kein **schutzwürdiges Vertrauen** in den Bestand der gesetzlichen Regelung

haben können.

Niemand kann ein Vertrauen in den ewigen Fortbestand von gesetzlichen Regelungen haben. Dies wird aber als Argument missbraucht, um die Aushebelung des Rückwirkungsverbots **[GK6b]** zu kaschieren. Dies ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

BK9: Vermögen ist nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungsverpflichtungen geschützt, soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden **Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse** kommt.

Dies steht in direktem Gegensatz zur Verfassungsgarantie Art. 14 Abs. 1: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“ Eine solche Regelung einer Schranke ist in dem Gesetz § 229 SGB V nicht zu finden, sie ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

BK10: Eine Verbeitragung von privaten Sparvermögen aus Kapitallebensversicherungen ist erlaubt, wenn es der **Stärkung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen** dient.

Eine solche Regelung ist im Gesetz § 229 SGB V nicht enthalten und also eine **bewusst unwahre Behauptung**.

d) Das sechsseitige Gerede um den heißen Brei in der Urteilsbegründung **B 12 KR 1/06** vom **13.09.2006** wird besonders deutlich in den Leitsätzen des LSG Baden-Württemberg zusammengefasst (<http://www.urteile-im-internet.de/archives/BSG-B-12-KR-1-06-R.html>):

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung i.S.v. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gehören auch Renten, die aus einer vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherung i.S. des § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl I 3610 - BetrAVG) gezahlt werden.

Um eine solche Direktversicherung handelt es sich, wenn für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen wird und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Sie ist dann der betrieblichen Altersversorgung zuzurechnen, wenn sie die Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei Invalidität oder Tod bezweckt, also der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen soll.“

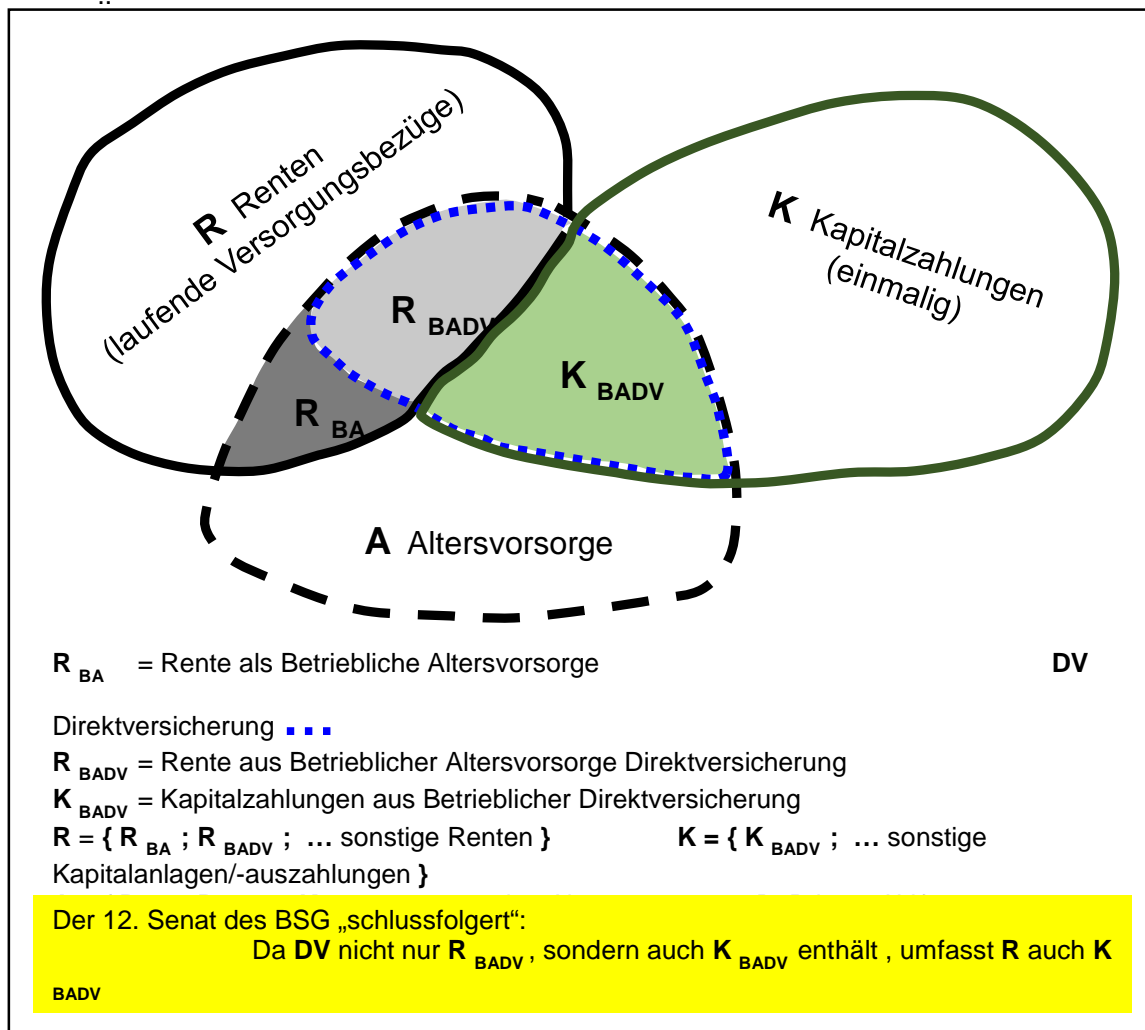
Aus (noch kürzer zusammengefasst):

„Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung [...] gehören auch Renten, die aus einer [...] Direktversicherung gezahlt werden. Um eine solche Direktversicherung handelt es sich [...]“

schlussfolgern die Richter: also sind Kapitalzahlungen aus Kapitallebensversicherungen wie Renten zu behandeln; einzige Bedingung: man muss nur immer wieder und bis zur Bewusstlosigkeit wiederholen „Kapitallebensversicherungen sind Direktversicherungen“.

Ärger wurde die menschliche Logik selten gequält.

Da dieses Urteil ein wesentlicher Schritt in der Missachtung des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland durch das BSG ist, nachfolgend diese Aussage nochmals als mengentheoretische und visualisierte Darstellung:



Man könnte das Verdummungsspiel beliebig fortsetzen:

- **Direktversicherung** ist auch eine Form **Versicherung**, also sind generell Kapitalwerte aller Formen von **Versicherungen** wie Renten zu behandeln (z.B. die Auszahlung einer Feuerversicherung nach einem Brandschaden).
- Garten-Stühle gehören zu den Gartenmöbeln. Garten-Tische sind auch Gartenmöbel. Also sind Garten-Tische auch Stühle. Man ersetze „Gartenmöbel“ durch „Direktversicherung“ und „Stühle“ durch Renten, dann hat man die Rechtsbeugung.

Diese alogische Begründung kann eigentlich nur noch als Zeichen der Denkfähigkeit der Richter Dr. Berchtold, Dr. Bernsdorff und der Richterin Hüttmann-Stoll verstanden werden. Solche Dummheiten lassen einen vergessen machen, dass die Untergruppe des deutschen Rechtskreises sich durch ihre Systematik auszeichnet und dass rationales, abstraktes und begriffliches Denken vorherrschen (z.B. Abstraktionsprinzip). (siehe [\[IG_K-PL_120\]](#))

e) Es ist an dieser Stelle unmöglich alle darauf bis zum heutigen Tag folgenden rechtsbeugenden Urteile oder Bestätigungen der Nichtzulassung zur Revision des Bundessozialgerichts auch nur aufzuzählen

- B 12 KR 25/05 R vom 25.04.2007
- B 12 KR 26/05 R vom 25.04.2007
- B 12 KR 6/08 R vom 12.11.2008
- B 12 KR 15/09 R vom 05.05.2010

- B12 KR 26/10 R vom 25.04.2012
- usw. usf

geschweige denn „rechtlich“ zu würdigen.

Es ist allerdings festzustellen, dass **ausnahmslos alle** durch Rechtsbeugung (§ 339 StGB) geprägt sind.

Durch ausnahmslos alle Entscheidungen des 12. Senats wurde Artikel 20 Abs. 3 GG missachtet:

Art 20 (3) GG

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die Richter des 12. Senats des BSG haben den Artikel 97 Abs. 1 GG missachtet:

Art 97 (1)

„Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“

Sie haben durch Verwerfen von Nichtzulassungsbeschwerden mit rechtsbeugenden Argumenten Art 103 Abs. 1 GG missachtet:

Art 103 (1)

„Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“

Es bleibt also festzuhalten:

Die Vorsitzenden des 12. Senats **Hartwig Balzer, Hans-Jürgen Kretschmer**, alle **Richter*innen** des 12. Senats seit 01.11.2004. mindestens jedoch die Richter **Prof. Dr. Bernsdorff, Dr. Berchtold, Hüttmann-Stoll, Heinz, Beck, ...** alle **ehrenamtlichen Richter** des 12. Senats seit 01.11.2004. mindestens jedoch die ehrenamtlichen Richter*innen **Zähringer, Kovar, Stein, Christoiph-Tojek, Dr. Klasen, Stahl, ...** haben i.d.R. mehrfach
 _ nach **§ 339 StGB Rechtsbeugung** begangen; welches nach § 12 StGB **Verbrechen** sind,
 _ die Verfassung nach **Art 20 (3); 97 (1) und 103 (1) GG** gebrochen

10. Amtsanmaßung beim BSG infolge der Allmachtsphantasien

a) Der Allmachtsrausch der Richter durch die Rechtsbeugung in der Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** führt nicht nur zur Erfindung zusätzlicher rechtsbeugender Kriterien durch die **Richter Dr. Berchtold (Vorsitz), Dr. Bernsdorff, die Richterin Hüttmann-Stoll, die ehrenamtlichen Richter Zähringer und Kovar** (siehe Kap. 10 c), d)), sondern kulminiert auch in der Einbildung als „eigentlicher heimlicher Kenner dessen, was die Republik an Gesetzen braucht“ (siehe Kap. 3) über die eigenen „genialen Entwürfe“ das letzte „allerhöchstrichterliche“ Wort zu sprechen.

Der redaktionelle Leitsatz des Urteils endet mit der Feststellung:

„Diese uneingeschränkte Beitragspflicht verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.“

Dies setzt sich in der Urteilsbegründung fort:

„Der Senat ist nicht i.S. von Art 100 Abs. 1 GG davon überzeugt, dass die seit dem 1. Januar 2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen **gegen Verfassungsrecht verstößt**. [...]“ (Rn 19)

„Der Senat ist auch nicht von einem Verstoß gegen **den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG überzeugt**, soweit Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen anders als aus anderen privaten Altersvorsorgeformen, insbesondere aus privat abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen, zur Beitragsbemessung herangezogen und mit wiederkehrend gezahlten Leistungen gleichgestellt werden. Bereits in der Entscheidung vom 18. Dezember 1984 (12 RK 36/84, BSGE 58, 10, 15 = SozR 2200 § 180 Nr. 25 S 92 ff) hat der

Senat darauf hingewiesen, dass es dem Gestaltungsermessen des Gesetzgebers obliegt zu entscheiden [...]. Es ist **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**, wenn der **Gesetzgeber nunmehr** nach einer über zwanzigjährigen Beobachtungsphase **in Wahrnehmung dieses Spielraumes** auch im Hinblick auf Umgehungs-möglichkeiten Versorgungsbezüge in Form einmaliger Kapitalzahlungen mit regelmäßig wiederkehrend gezahlten Versorgungsbezügen gleichstellt und damit bei gleichartiger Verwurzelung in der früheren Erwerbstätigkeit eine Gleichbehandlung ohne Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten schafft. [...]. (Rn 21)

Es ist aber nicht der Gesetzgeber der „nach einer über zwanzigjährigen Beobachtungsphase in Wahrnehmung **dieses Spielraumes**“ die Verbeitragung von Kapitalzahlungen aus Kapitallebensversicherungen „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“ findet, sondern es ist das **BSG, welches sich durch die Richterwahl seines Vorsitzenden Hartwig Balzer (gesteuert durch ...) zum neuen Vorsitzenden des 12. Senats mit einem „Freifahrtschein“ für eigene vom Gesetz abweichende Rechtsgestaltung aus gestattet sieht, sich als Gesetzgeber aufspielt und sich in Amtsanmaßung auch noch die Verfassungsmäßigkeit seines Tuns bestätigt.**

„Entgegen der Auffassung der Revision verletzt die Erweiterung der Beitragspflicht auf einmalige Zahlungen aus Direktversicherungen ab 1. Januar 2004 **nicht Art 2 Abs. 1 GG i. V.m. dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes**. Das gilt auch, soweit Zahlungen auf bereits vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen beruhen. Zwar knüpft die Beitragspflicht damit an ein in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis an, entfaltet aber nur, wie oben ausgeführt, eine **sog. unechte Rückwirkung. Die ist verfassungsrechtlich zulässig**, sofern ihr nicht im Einzelfall das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen entgegensteht ([...]). Das Vertrauen der Versicherten auf den Fortbestand einer günstigen Rechtslage ist insbesondere bei älteren Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung zwar in der Regel hoch einzuschätzen (vgl [...]), **der Senat** hat jedoch bereits die Ausdehnung der seit dem 1. Januar 1983 geltenden Beitragspflicht in der Krankenversicherung auf Versorgungsbezüge auch bei Versicherungspflichtigen, die bereits eine Rente bezogen, **für verfassungsgemäß erachtet** (vgl [...]). Vor allem konnte ein bei Abschluss der Direktversicherungen vorhandenes schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand der Beitragsfreiheit einer hieraus in Zukunft fällig werdenden einmaligen Leistung nicht entstehen. [...]“ (Rn 22)

b) Auch im Urteil **B12 KR 26/05 R** vom **25.04.2007** durch den **Vorsitzenden Hartwig Balzer, Richter Dr. Berchtold, Richterin Hüttmann-Stoll** des 12. Senats des Bundessozialgerichts ist es, wie in allen anderen Entscheidungen auch, standardmäßiges Tun, sich die Verfassungskonformität des eigenen Treibens zu bestätigen.

(Rn 17) „[...] An dieser sog institutionellen Abgrenzung, die sich allein daran orientiert, ob die Rente von einer sog betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird und Modalitäten des individuellen Rechtserwerbs unberücksichtigt lässt, hat **der Senat** festgehalten und **einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Abs. 1 GG im Vergleich mit sonstigen, nicht zur Beitragsbemessung heranzuziehenden Zahlungen aus privaten Renten- und Lebensversicherungsverträgen verneint** [...]“

(Rn 23) „3. Der **Senat** ist **nicht** iS von Art 100 Abs 1 GG **davon überzeugt**, dass die seit dem 1. Januar 2004 geltende uneingeschränkte Beitragspflicht von als nicht regelmäßige Kapitalzahlungen geleisteten Versorgungsbezügen **gegen Verfassungsrecht verstößt**. [...]“

(Rn 24) „[...] Der **Senat hat** die ab 1. Januar 2004 geltende Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz **ebenfalls für verfassungsmäßig gehalten** [...]“

(Rn 25) „b) Der **Senat** ist auch **nicht von einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheits-satz des Art 3 Abs 1 GG überzeugt**, soweit Kapitalzahlungen aus Direktversicherungen anders als aus privaten Altersvorsorgeformen, insbesondere aus privat

abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen, zur Beitragsbemessung herangezogen und mit wiederkehrend gezahlten Leistungen gleichgestellt werden. [...]"

Dies ist in diesem Urteil umso erstaunlicher als sich hier die Revision auch auf ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Friedhelm Hase vom 07.09.2004 für den Ausschuss für Gesundheit und soziale Sicherung des Deutschen Bundestages stützt, welches dem GMG zweifelsfrei die Verletzung der Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG bescheinigt. In dieser Stellungnahme gibt es ein separates Kapitel „**Verfassungswidrigkeit der Belastung von Kapitalbeträgen**“ mit der Feststellung:

„Insofern wird hier im Rahmen des Beitragsrechts ? in verfassungswidriger Weise ? wesentlich Ungleiches gleichgestellt.“ (*IG_O-VV_003*)

c) „Der Tatbestand Amtsanmaßung besteht aus zwei Tatbestandsalternativen. Möglich ist in beiden Tatbestandsalternativen, dass ein **Amtsträger seine Kompetenzen überschreitet** und dadurch selbst eine **Amtsanmaßung** begeht. Bedingter Vorsatz ist für beide Tatbestandsalternativen ausreichend.“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Amtsanmaßung>).

StGB § 132 (Amtsanmaßung)

*Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe bestraft**.*

Die Feststellungen bzgl. der Taten der Richter des 12. Senats des BSG (Kap. 10) ist also zu ergänzen:

Die Vorsitzenden des 12. Senats **Hartwig Balzer, Hans-Jürgen Kretschmer** alle **Richter*innen** des 12. Senats seit 01.11.2004. mindestens jedoch die Richter **Prof. Dr. Bernsdorff, Dr. Berchtold, Hüttmann-Stoll, Heinz, Beck, ...** haben i.d.R. mehrfach
_ nach **§ 132 StGB Amtsanmaßung** begangen,

Die hier enthaltenen Texte sind Auszüge aus den Klagebegründungen. Diese sind bei der Weiterentwicklung in der Struktur vergleichbar geblieben; lediglich die Inhalte wurden infolge der immer detaillierter werdenden Kenntnisse über den Betrug der gesetzlichen Krankenkassen und deren Unterstützung durch die Rechtsbeugung und Verfassungsbruch betreibenden Richter der Sozialgerichtsbarkeit ständig angepasst und in einzelnen Punkten verbessert. Logischerweise stützen sich die Texte besonders auf die Klagebegründung im jeweils letzten Verfahren vor den Sozialgerichten.

Das grundlegende Wissen ist also den gesetzlichen Krankenkassen und der Sozialgerichtsbarkeit seit spätestens Anfang 2016 bekannt.

Die Kapitalerlöse sind Privateigentum – Eigentumsübergang mit Zahlung der Prämie

Das **ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen (bestehend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) ging mit der Bezahlung der Prämien über und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“. Die Bezeichnung „Auszahlungsphase“ ist eine Wortschöpfung des BSG, um mit juristischen Sprachverdrehungen von den Tatsachen abzulenken. Die sogenannte „Auszahlung“ ist ein elektronischer Transfer im Millisekunden-Bereich von einem Konto des Klägers beim Versicherenden auf ein Konto des Klägers bei der Bank.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Auszahlung>: Auszahlung / Einzahlung sind Begriffe der Zahlungsmittellebene, sie verändern den Kassenbestand/das Bankguthaben.

Ausgaben/Einnahmen verändern das Geldvermögen. Veränderungen des Kassenbestands sind nicht gleichzusetzen mit Veränderungen des Geldvermögens; aus einer Auszahlung ist insbesondere kein Vermögenszufluss (Einnahme) zu schlussfolgern.

Die **Auszahlung der Versicherungsleistung** hätte unabhängig vom Bezugsrecht auch z.B. an die „Anspruchsberechtigten Personen im Todesfall“ erfolgen können. Der Auszahlungstermin u.U. auch vor dem vereinbarten Versicherungsablauf-Termin liegen können (z.B. bei Kündigung). Entscheidend für den Rechtsübergang ist also nicht die Auszahlung, sondern der mit Zahlung der Beiträge durch den „Versicherungsnehmer“ erfolgte jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistung, auf welche der Versicherte ein ausschließliches, nicht übertragbares, unwiderrufliches Bezugsrecht hat.



Eine zeitliche Einschränkung der Verfügungsgewalt (Auszahlung erst mit Ablauf der Versicherungsdauer) kann nicht als Einschränkung der Eigentumsrechte gesehen werden. Eine Person kann auch ein Finanzvolumen bei einer Bank zu höheren Zinsen anlegen, wenn sie sich mit einer Einschränkung der zeitlichen Verfügungsgewalt abfindet (Kündigungsfristen vor Auszahlung von definierten Maximalbeträgen). Eine Einschränkung der Eigentumsrechte ist dabei gleichermaßen nicht gegeben.

Auch das Bundesministerium der Finanzen sieht im November 2004 den Eigentumsübergang so (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-PE_401]**, Seite 46 RN: 160):

*„Bei der Versorgung über eine **Direktversicherung**, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds liegt **Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung vor.**“*

Und auch das **Bundessozialgericht** stellt noch im **Juli 2004** fest ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_O-BG_0014]**, RN 27):

*„Sowohl im **Beitragsrecht** als auch im **Steuerrecht** werden bereits die Zuwendungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (hier: Direktversicherungsprämien), nicht erst der Versorgungsbezug nach Eintritt des **Leistungsfalles**, als zusätzlicher geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers und damit als Gegenleistung für geleistete Arbeit gewertet. Im Steuerrecht gelten die vom Arbeitgeber gezahlten Versicherungsprämien **als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen**. Sie stellen im Zeitpunkt ihrer Zahlung beim Arbeitnehmer zugeflossenen Arbeitslohn dar“*

Anmerkung 1: Die Auszahlung des Kapitalwertes stellt einen „**Leistungsfall**“ dar und nicht etwa einen „**Versicherungsfall**“.

Anmerkung 2: In diese Verfahren führte der Richter Dr. Peters den Vorsitz, der Richter **Dr. Schlegel** und Dr. Berchtold waren die verbeamteten Beisitzer.

Ein wesentliches Grundprinzip des Beitragsrechts ist: Beiträge sind dann zu entrichten, wenn das zu Verbeitragende ins Eigentum übergeht / dem „Eigentum zufließt“. Die jährlichen Zahlbeträge zur Betrieblichen Altersvorsorge, der resultierenden jährlichen Zinsen und garantierten Überschussbeteiligungen hätten also nach Rechtslage im jeweiligen Jahr verbeitragt werden müssen.

Falls sie das nicht wurden, wird es einen Grund dafür gegeben haben.

Es ist völlig irrelevant, wer die Gebühren an die Versicherung letztlich bezahlt hat (der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer aus dem Brutto-Gehalt oder der Arbeitnehmer aus dem Netto-Gehalt). Spätestens mit Zahlung der Gebühren an die Kapitallebensversicherung gingen sie unwiderruflich in das Eigentum des Versicherten über.

Dem bereits erwähnten BSG Urteil B 12 KR 10/02 R vom 14.07.2004 ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_O-BG_0014]**) sind weitere Begründungen zu entnehmen:

*„Werden die Prämien aus Lohn- und Gehaltsbestandteilen finanziert, dh vom Arbeitgeber an Stelle der von ihm geschuldeten Lohn- und Gehaltsbestandteilen gezahlt, fehlt es an der nach § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV verlangten **Zusätzlichkeit**.“* ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_O-BG_0014]**, Rn 32, d), Satz 1)

*„Das **Zusätzlichkeitserfordernis** des § 2 Abs 1 Satz 1 Nr 3 ArEV ist in seiner hier anzuwendenden Fassung jedoch auch dann erfüllt, wenn die vom Arbeitgeber gezahlten Direktversicherungsbeiträge aus einer **Entgeltumwandlung** der **nachstehend** beschriebenen Art stammen.“* ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_O-BG_0014]**, Rn 34, f))

*„Eine **solche Entgeltumwandlung unterscheidet sich von einer bloßen Abrede über die Verwendung des laufenden Lohnes oder Gehaltes dadurch**, dass die **Gegenleistungspflicht des Arbeitgebers für die Zukunft durch Änderung des Arbeitsvertrages allgemein geändert wird**. Die **Schuld des Arbeitgebers, das Arbeitsentgelt zu zahlen, wird zukunftsgerichtet erneuert (noviert) und im Umfang einer Zusage zur Aufbringung der Prämien für eine Direktversicherung ersetzt.**“* ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_O-BG_0014]**, Rn 35, Satz 1-2)

Das „Personalbuch“ von Wolfdieter Küttner dient auch heute noch den Verantwortlichen in Unternehmen als Handbuch, um in der Praxis Recht und Gesetz umsetzen zu können. Im „**Personalbuch 2004**“ werden die dem Urteil B 12 KR 10/12 R entsprechenden Rechtspositionen ausführlich beschrieben. An diesem Personalbuch von 2004 hat der **Honorarprofessor a.D. Dr. Schlegel** als sozialversicherungsrechtlicher Sachverständiger mitgewirkt.

„Dr. Rainer Schlegel trat 1987 in die Sozialgerichtsbarkeit ein. 1997 wurde er zum Richter, 2008 zum Vorsitzenden Richter am Bundessozialgericht ernannt. Von 2010 bis Ende 2013 war er Leiter der Abteilung Arbeitsrecht und Arbeitsschutz im **Bundesministerium für Arbeit und Soziales**. Nach Rückkehr an das **Bundessozialgericht** wurde er im **Juli 2014** dessen **Vizepräsident**. Am 1. **Oktober 2016** ist Dr. Rainer Schlegel zum **Präsidenten des Bundessozialgerichts** ernannt worden. Er ist Honorarprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Seine Themen sind unter anderem Fragen zu den **Grundlagen sozialer Sicherheit**, ihre wirtschaftlichen, rechtlichen sowie gesellschaftlichen Voraussetzungen, zu Solidarität in der Gesellschaft und **der Umgang des Staates mit seinen Bürgern**.“

(https://www.bsg.bund.de/DE/Gericht/Praesident/president_aktuell.html;jsessionid=C8534F6E208891147C30254684053EB1.2_cid286)

Drei Anmerkungen dazu:

- Der Lebenslauf also eine gute **Verquickung zwischen Judikative und Politik**.
- In 2017 wechselte er mit Dr. Hans Kretschmer die Senate und übernahm den Vorsitz des für Beitragsrecht zuständigen 12. Senates des BSG.
- „Zur traditionellen Bestimmung des Staates werden auch in der Politikwissenschaft die Elemente Staatsgebiet, **Staatsvolk**, Staatsbürgerschaft und Staatsgewalt (bzw. politische Macht oder Herrschaft) herangezogen“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Staat>). Nach den Vorstellungen des Honorarprofessors a.D. Dr. Rainer Schlegel gehören die Bürger (Staatsvolk) nicht zum Staat, denn sein Staat geht mit diesen Bürgern nur irgendwie um.

Am 28. Juni 2018 schrieb ein GMG-Betrogener, nachdem das Landessozialgericht München (Az. L 5 KR 492/16) seine Berufung abgelehnt und die Nichtzulassung zur Revision beschlossen hat, an den **Präsidenten des Bundessozialgerichts Honorarprofessor a.D. Dr. Schlegel**. Es schildert konkret die Bedingungen seines Falles und fragte ihn in seinem Schreiben „**Warum urteilen die Sozialgerichte anders, als Sie im Personalbuch 2004 argumentiert haben?**“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-BG_2800]**)

Honorarprofessor a.D. Dr. Schlegel antwortete wie folgt ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_K-BG_2800]**):

„Vielen Dank für Ihre Eingabe. Ihren Ärger kann ich gut verstehen.

Die **politische** Diskussion über selbstfinanzierte Altersvorsorge, die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung zum Teil als betriebliche Altersversorgung eingestuft werden, verfolgen Sie. Das Bundessozialgericht und ich als Präsident bin nicht befugt und in der Lage, in Ihrem Fall eine andere, Ihnen günstigere Entscheidung herbeizuführen. Als Vorsitzender des zuständigen Senats kann und darf ich die Sach- und Rechtslage im konkreten Fall nur bei zugelassener Revision überprüfen.
Ich bedauere, Ihnen keine günstigere Auskunft geben zu können.“

Die Fragestellung hätte natürlich auch wesentlich konkreter sein können:

Weshalb, Herr Präsident, haben Sie in 2004 als Beisitzer unter dem Vorsitz von Dr. Peters am 14.07.2004 nach Recht und Gesetz geurteilt (B 12 KR 10/02 R) und weshalb vertreten Sie als Präsident des BSG und Vorsitzender seines 12. Senats bei gleicher Gesetzeslage gegenteilige „Rechts“positionen, die verbotenes Richterrecht, Rechtsbeugung, Amtsanmaßung und Verfassungsbruch darstellen, nachdem Sie von der Politik unter Ausnutzung des verfassungswidrigen Richterwahlgesetzes ([ebd.](#) Referenznr. **[IG_K-MP_002]**) in 07/2014 zum Vizepräsidenten und in 10/2016 zum Präsidenten des Bundessozialgerichts gekürt worden sind?

Aber auf solch eine konkrete Frage hätte es natürlich überhaupt keine Antwort gegeben. Betrachten wir also seine gegebene Antwort auf zarte Nachfrage:

- Der Präsident des BSG ist also nicht befugt und nicht in der Lage gegen Rechtsbeugung und Verfassungsbruch im 12. Senat seiner Behörde vorzugehen. Was ja nun wirklich nicht stimmt; einen Strafantrag zu stellen ist ihm durch keinerlei Gesetz verwehrt.
- Als Vorsitzender des zuständigen Senats dürfe er die Sach- und Rechtslage im konkreten Fall nur bei vom LSG München zugelassener Revision überprüfen.
Man kann ihm da auf die Sprünge helfen, die Sach- und Rechtslage besagt, dass auch er für Rechtsbeugung und Verfassungsbruch in x Fällen (z.B. 30.01.2017 B 12 KR 22/16 B (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[JIG_O-BG_2610]**), 20.02.2017 B 12 KR 65/16 B ([ebd.](#) Referenznr. **[JIG_O-BG_2710]**), 26.02.2019 B 12 KR 17/18 R) verantwortlich ist. Die Einstufung „er kann nicht“ ist also eine bewusst unwahre Behauptung, denn er könnte sehr wohl eine Selbstanzeige erstatten; d.h. „er will nicht“. In erster Stufe könnte er ja mal in sich gehen und sich fragen, ob er bei seinem „moralischen Zustand“ und seiner Beteiligung an „dem Umgang des Staates mit seinen Bürgern“ (sein Thema, s.o.) ruhig schlafen kann.
- Die Begründung mit der „nicht zugelassenen Revision“ ist lächerlich, denn Honorarprofessor a.D. Dr. Schlegel weiß natürlich, dass der „Beschluss der Nichtzulassung zur Revision“ durch das LSG München nach SGG § 161 (2) i.V.m. § 160 (2) Pkt. 2 ebenfalls Rechtsbeugung und Verfassungsbruch ist.

SGG § 161

- (1) [...]
- (2) **Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.**
- (3) [...]

SGG § 160

- (1) *Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts und gegen den Beschluss nach § 55a Absatz 5 Satz 1 steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in der Entscheidung des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160a Abs. 4 Satz 1 **zugelassen** worden ist.*
- (2) *Sie ist nur zuzulassen, wenn*
 1. *die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder*
 2. **das Urteil von einer Entscheidung** des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder **des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht** oder
 3. *ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.*
- (3) **Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.**

Wie das BSG den einzigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Thema GMG missachtet ist an anderer Stelle detailliert.

- Er könnte entgegen der Behauptung günstigere Auskunft geben, also ist das Bedauern eher eine Verhöhnung des Empfängers.

Die „höchstrichterliche Rechtsbeugung“ und der „höchstrichterliche Verfassungsbruch“

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**, Kap. 7 bis 11, 17 bis 19

Die nach Änderung des § 229 SGB V bestehende Gesetzeslage erlaubt auch weiterhin keine rechtskonforme Verbeitragung von Privateigentum, also der Kapitalergebnisse von Kapitallebensversicherungen.

Sämtliche sozialgerichtlichen Instanzen, angefangen von den Gesetzlichen Krankenkassen berufen sich auf die rechtsbeugende und verfassungswidrige „höchstrichterliche Rechtsprechung“ des 12. Senats des BSG seit 1.11.2004. Die fortlaufende Selbstbestätigung der Verfassungsmäßigkeit des eigenen Tuns durch den 12. Senat des BSG ist nichts weiter als **Amtsanmaßung** (s.o.).

Die Entscheidungskriterien für eine „betriebliche Altersversorgung“

- Bezug zum früheren Erwerbsleben (Institutioneller Bezug)
- Versorgungszweck Alter
- Unehnte Rückwirkung
- Keine Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse
- Jede vom Versicherer als „Direktversicherung“ bezeichnete Versicherung ist eine Versicherung im Durchführungsweg „Direktversicherung“ nach BetrAVG
- Jede Lebensversicherung AG ist eine verkappte Versorgungseinrichtung
- Die Umbuchung des privaten Eigentums von der Versicherung auf die Bank ist Zufluss von Eigentum und das Eintreten eines Versicherungsfalls
- usw.

hat das BSG in seiner „Rechtsprechung“ selbst erfunden soweit sie nicht schon dem BSG von der Politik vorgegeben waren, sie sind keinem Gesetz, insbesondere auch nicht dem § 229 SGB V, und auch keiner Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zu entnehmen. Das **Urteil B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006 des 12. Senats des BSG ist ein Lehrstück in Rechtsbeugung** (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0210]**). Danach wurde das rechtsbeugende und verfassungswidrige (Un)rechtssystem schrittweise ausgebaut (B 12 KR 6/08 R, B 12 KR 21/95, B 12 KR 17/06, B 12 KR 5/06, B 12 KR 26/05 R v. 25.4.2007, usw. usf.) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil I (v1.1)**).

Es ist nicht Aufgabe der Judikative die Begrifflichkeit von Gesetzen nach eigenem Ermessen rechtsbeugend „auszulegen“ (im juristischen Sprachgebrauch: eine andere Textbotschaft „hineinzulegen“), sondern es ist Aufgabe der Judikative bei Rechtsprechung die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die Rechtsprechung hat nach Art. 20 (3) GG nach „Gesetz und Recht“ zu erfolgen.

Das Urteil des BSG B 12 KR 2/16 R vom 10.10.2017 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-BG_0024]**, **[IG_O-BG_0025]**) enthält in der Urteilsbegründung das Geständnis (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404_Wie das BSG die Presse gefügig halten will**).

der 12. „Senat [des BSG] hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne **des Beitragsrechts der GKV seit jeher** [...] als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung **im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig** verstanden. An dieser **eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung** hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 1 BvR 1660/08 [...] hat **daran nichts geändert**“.

Die Aussage „seit „jeher“ ist falsch, sondern das gilt erst seit dem 01.11.2004, als der in Rente gehende Vorsitzende des 12. Senats durch Hartwig Balzer ersetzt wurde. Es gibt kein Gesetz „Beitragsrecht der GKV“, sondern es gibt das SGB V mit dem § 229. Unter „Beitragsrecht der GKV“ versteht das BSG das unter fortlaufender Rechtsbeugung und fortlaufendem Verfassungsbruch selbst erzeugte (Un)rechtssystem, mit welchem es die Verbeitragung von Privateigentum als Recht bezeichnet. Die Aussagen „eigenständig“ und „eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung“ heißen,

der 12. Senat des Bundessozialgerichts maß sich eine eigenständige Gesetzgebung an und erzeugt ein eigenes Recht („Richterrecht“), welches nicht mit dem „Gesetz und Recht“ übereinstimmt.

Das deutsche Rechtssystem verbietet das selbstherrliche „Richterrecht“ (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20201212 Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn**), welches seit 2004 durch den 12. Senat des BSG vorgeführt wird.